



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (251b Ds) 251 Js 214/18 (68/18)

In der Strafsache

g e g e n

wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 06.12.2018, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht

als Strafrichterin

Staatsanwältin

als Beamtin der Staatsanwaltschaft Berlin

Rechtsanwalt

als Verteidiger

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch seine notwendigen Auslagen zu tragen hat,

f r e i g e s p r o c h e n .

Gründe:

I.

Dem Angeklagten ist mit der zugelassenen Anklage der Staatsanwaltschaft Berlin vom 14.06.2018 ein vorsätzlicher Verstoß gegen §§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 Vereinsgesetz zur Last gelegt worden. Er soll am 03.03.2018 gegen 14:30 Uhr im Rahmen eines unter dem Motto „Gegen Terror auf die Straße“ durchgeführten Aufzuges auf dem Washingtonplatz in 10557 Berlin-Moabit gut sichtbar ein rotes T-Shirt mit der in weißen Buchstaben in der Schriftart „Hessian Regular“ versehenen Aufschrift „81“ und „Support“ auf der Vorderseite getragen haben, wobei die „81“ im oberen Bereich, darunter dann „Support“ aufgebracht gewesen sein soll. Sowohl die Schriftart „Hessian Regular“ als auch das Symbol „81“ sollen Kennzeichen der weltweit tätigen Rockergruppierung „Hells Angels“ darstellen, die insbesondere auch durch die im Jahr 2011 durch die Senatsverwaltung für Inneres verbotene Vereinigung „Hells Angels Berlin City“ verwendet worden sein sollen.

II.

Die Hauptverhandlung hat zu folgenden tatsächlichen Feststellungen geführt:

Am 03.03.2018 gegen 14:30 Uhr befand sich der Angeklagte mit weiteren Bekannten als Teilnehmer eines unter dem Motto „Gegen Terror auf der Straße“ durchgeführten Aufzugs auf dem Washingtonplatz in 10557 Berlin-Moabit. Er trug dabei unter einer dunklen Jacke ein im vorderen Brustbereich bedrucktes rotes T-Shirt mit kurzen Ärmeln. Im oberen Frontbereich des T-Shirts circa 10 cm unterhalb des runden Halsausschnitts ist auf einer Fläche von circa 24 cm x 17,5 cm in weißer Farbe in schnörkelloser breiter Schriftart die Zahl „81“ aufgedruckt, wobei im unteren Querstrich der Zahl „1“ in schwarzer Farbe in der Schriftart „Hessian Regular“ das Wort „ORIGINAL“ aufgebracht ist. Unterhalb der Zahl „81“ befindet sich ebenfalls in der Schriftart „Hessian Regular“ in weißer Farbe der Aufdruck „SUPPORT“. Die Zahl „81“ ist in schwarzer Farbe mit der Silhouette eines Motorrads bedruckt. Der gesamte T-Shirt-Aufdruck war für Dritte sichtbar, da der Angeklagte die Jacke in diesem Bereich offen trug.

III.

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung unumwunden eingeräumt, das unter II. näher beschriebene T-Shirt am Tattag als Teilnehmer des Aufzugs sichtbar getragen zu haben. Er habe

das T-Shirt kurz zuvor von einem Freund geschenkt bekommen. Ihm sei nicht bewusst gewesen, dass das Tragen dieses T-Shirts eine Straftat darstellen könnte. Zu seiner Motivation hat er angegeben, dass er zwar weder zum Tatzeitpunkt noch danach Mitglied eines Charters der Rockervereinigung Hells Angels gewesen sei, er jedoch mit dieser Gruppierung grundsätzlich sympathisiere und dies auch mit dem Wort „Support“ zum Ausdruck gebracht werde. Bei dem Bekleidungsstück habe es sich aus seiner Sicht um ein sogenanntes Supporter-T-Shirt gehandelt, welches man bei offenen Veranstaltungen der Hells Angels käuflich erwerben könne. Die Zahl „81“ stehe für die Anfangsbuchstaben der Bezeichnung „Hells Angels“ nach ihrer Reihenfolge im Alphabet, auch das sei ihm bekannt, ebenso stünden die Farben Rot und Weiß für die Hells Angels und dies seien nun mal seine Farben in dem Sinne, dass er die Hells Angels gut finde. Er habe nicht verstanden, warum er sein T-Shirt habe abgeben müssen, jedoch seine beiden Bekannten ihre Mütze und Jacke hätten behalten dürfen, obwohl dort groß ebenfalls die Zahl „81“ aufgedruckt gewesen sei.

Die näheren tatsächlichen Feststellungen zur Farbe, zur Form und zum Aufdruck des T-Shirts beruhen auf der in der Hauptverhandlung durchgeführten Inaugenscheinnahme des sichergestellten Bekleidungsstücks. Die Feststellungen zur Bedeutung der Zahl „81“, der Schriftart „Hessian Regular“ sowie den Farben Rot und Weiß beruhen zudem auf den Bekundungen des szenekundigen Zeugen KOK . Dieser hat angegeben, dass die Zahl „81“ für die Anfangsbuchstaben der „Hells Angels“ stehe und die Farben Rot und Weiß sowie auch die Schriftart „Hessian Regular“ allgemein von dieser Rockergruppierung verwendet würde, während man die Rockervereinigung der Bandidos etwa an den Farben Gold und Weiß erkennen könne. Allerdings gelte dies in anderen Bereichen wie etwa der Fußballszene ebenfalls, denn Rot/Weiß stünde in Berlin etwa für den 1. FC Union Berlin. Die Botschaft des T-Shirts sei aus seiner Sicht jedoch klar, nämlich dass der Träger dieses T-Shirts die Hells Angels unterstütze. Nach der Verschärfung des VereinsG sei das Tragen eines solchen T-Shirts aus seiner Sicht nicht mehr zulässig.

IV.

Der Angeklagte war aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen freizusprechen. Die tatsächlichen Feststellungen tragen eine Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen § 20 VereinsG nicht. Durch das Tragen des T-Shirts hat sich der Angeklagte nicht des öffentlichen Verwendens von Kennzeichen verbotener Vereine im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 i.V.m. § 9 VereinsG strafbar gemacht. Weder stellt die Zahlenkombination „81“, die Farbkombination Rot/Weiß noch der Begriff „Support“ oder „Original“ in der Schriftart „Hessian Regular“ isoliert betrachtet oder in der Gesamtschau vorliegend ein Kennzeichen eines verbotenen Vereins im Sinne von § 9 VereinsG dar. Die Strafnorm bedarf aufgrund ihrer weiten Fassung mit Rücksicht auf verfassungsrechtliche Anforderungen – nicht zuletzt mit Blick auf das Grundrecht der

Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 I GG - einer am Schutzzweck der Norm orientierten einschränkenden Auslegung (BGH, Urt. v. 12.01.2017 – 3 StR 346/16, NStZ 2017, 481).

Der Begriff des Kennzeichens ist nach wie vor nicht legal definiert. Nach § 9 Abs. 2 VereinsG fallen unter den Kennzeichenbegriff insbesondere Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Hierbei handelt es sich indes um keine allgemein gültige gesetzliche Umschreibung dieses Tatbestandsmerkmals, sondern um eine beispielhafte Aufzählung. Farben, Abkürzungen oder Schriftarten sind dort explizit allerdings nicht aufgeführt. Als Kennzeichen im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VereinsG werden – wie für § 86a Abs. 1 StGB – optisch oder akustisch wahrnehmbare Symbole und Sinnesäußerungen begriffen, durch die der Verein auf sich und seine Zwecke hinweist; intern sollen Kennzeichen den Zusammenhalt der Vereinsmitglieder stärken. Ausreichend ist, dass sich ein Verein ein bestimmtes Symbol – etwa durch formale Widmung oder durch schlichte Übung – derart zu eigen gemacht hat, dass dieses zumindest auch als sein Kennzeichen erscheint. Dabei bestimmt sich die Kennzeicheneigenschaft nach den einzelnen Emblemen und Schriftzügen, nicht aber nach deren möglichem Zusammenspiel (KG Beschl. vom 22. November 2018 – 161 AR 238/18 m.w.N.).

Unter Zugrundelegung dieser Kriterien stellt weder die Zahlenkombination „81“, die Farbkombination Rot/Weiß noch die Begriffe „Support“ oder „Original“ in der Schriftart „Hessian Regular“ ein Kennzeichen im Sinne des VereinsG dar. Der Hells Angels Motorcycle Club (HAMC) ist ein Motorrad- und Rockerclub, der am 17. März 1948 in den USA in Fontana gegründet wurde und heute in mehr als 30 Ländern mit sogenannten „Chartern“, d.h. Orts- oder Landesclubs, vertreten ist. Mehrere Charter sind in Deutschland inzwischen durch rechtskräftige Verbotsverfügungen verboten. Das Verwenden des Clubnamens Hells Angels sowie des Backpatch-Emblems „Death's head“ als ehemals typische Kennzeichen des Clubs verstößt gegen das Vereinsgesetz.

Bei der Zahlenkombination „81“, bei der die Zahlen die Anfangsbuchstaben der Hells Angels nach ihrer Reihenfolge im Alphabet darstellen, handelt es sich jedoch nicht um ein Kennzeichen i.S.d. § 20 VereinsG, denn Abkürzungen, die tatsächliche Kennzeichen ihrerseits nur symbolisieren sollen, werden von dem Begriff des Kennzeichens im Sinne des § 86a StGB nicht umfasst. Auch wenn die Zahlen in der Schriftart „Hessian Regular“ abgefasst wären – was entgegen der Anklage hier nicht der Fall ist – stellten sie lediglich Symbole für das ausgeschriebene Kennzeichen „Hells Angels“ dar (LG Verden, Urt. v. 8. März 2016 – 2 KLS 601 Js 30772/14 (15/14)).

Auch die Begriffe „Support“ und „Original“ in der Schriftart „Hessian Regular“ unterfallen dem Kennzeichenbegriff des VereinsG nicht. Weder handelt es sich hierbei um von den Charterern der Hells Angels etwa in ihren Vereinssatzungen verwendete Begriffe noch erhalten die Worte durch die von den Hells Angels Clubs regelmäßig verwendete Schriftart „Hessian Regular“ eine Kennzeicheneigenschaft. Die Schriftart wird weder ausschließlich von den Hells Angels Charterern verwendet noch ist ihre Verwendung an sich verboten. Bei der aus verfassungsrechtlichen

Gründen gebotenen engen Auslegung des Kennzeichenbegriffs scheidet eine Strafbarkeit allein wegen des öffentlichen Zurschaustellens von nicht verbotenen Begriffen in der Schreibweise dieser Schriftart aus. Mit dem Begriff „Support“ hat der Angeklagte zwar seine grundsätzlich positive Einstellung zur Rockergruppierung der Hells Angels zum Ausdruck gebracht. Diese Gesinnung ist für sich genommen jedoch nicht strafbar, auch wenn sie öffentlich zum Ausdruck gebracht wird.

Schließlich stellt auch die Farbkombination Rot und Weiß kein Kennzeichen im Sinne des Vereinsgesetzes dar. Zwar fanden sich in den Vereinssatzungen von Charters der Hells Angels überwiegend Formulierungen, nach denen die Vereinsfarben Rot und Weiß sind. Diese Farben symbolisieren indes ein Vielfaches in der Öffentlichkeit, unter anderem werden zahlreiche Fußballvereine oder auch Landeswappen durch diese Farben charakterisiert. Die Einordnung dieser Farbkombination als Kennzeichen im Sinne des Vereinsgesetzes würde zu einer uferlosen Strafbarkeit führen und dem Willen des Gesetzgebers ersichtlich widersprechen.

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO.

Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 11.01.2019



Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.